

Hauptsatzung der Stadt Neustrelitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.01.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, erlassen:

§ 1

Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Neustrelitz führt das folgende Wappen:
„In gespaltenem Schild vorn in Rot ein aus einer silbernen Wolke am Spalt wachsender silberner Arm mit Ärmel, an dessen Saum eine fliegende Schleife, in der Hand ein goldener diamantenbesetzter Ring; hinten in Gold ein hersehender schwarzer Stierkopf mit aufgerissenem Maul, silbernen Zähnen, ausgeschlagener roter Zunge, abgerissenem Halsfell, dessen Randung bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt und mit silbernen Hörnern, auf der Stirn eine goldene Fürstenkrone, von der fünf mit Blattornamenten und Perlen abwechselnd besteckte Zinken sichtbar sind.“
- (2) Die Stadt Neustrelitz führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift STADT NEUSTRELITZ.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner durch das amtliche Bekanntmachungsblatt „Strelitzer Echo“ über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und beruft bei Bedarf örtlich begrenzte Einwohnerversammlungen ein.
- (2) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung und den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen.

§ 3

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten. Zusammen bilden sie das Präsidium der Stadtvertretung.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen von der Sitzung ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

§ 5

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 10 Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen weitere 10 Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht in die ausschließliche Kompetenz der Stadtvertretung fallen bzw. nicht dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss erhält die Befugnis,
 - a) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Stadtverwaltung ab einem Wert von 500 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € zu genehmigen,
 - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und/oder über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu einer Wertgrenze von je 25.000,00 € zuzustimmen. Ausgenommen davon sind zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen wie z. B. Abschreibungen.
 - c) über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen zwischen 15.000,00 € und 500.000,00 € zu entscheiden.
 - d) Beschlüsse über die Verfügung von Gemeindevermögen, insbesondere die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € zu fassen. Er fasst Beschlüsse über die Vorwegbeleihung von Grundstücken. Für Rangrücktrittserklärungen ist der Hauptausschuss zuständig über 375.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 €. Für die Bestimmung des Wertes ist der Verkehrswert des Grundstücks maßgebend, es sei denn, die vorrangig einzutragende Belastung hat einen geringeren Wert. In dem Fall ist dieser Wert maßgebend.

- e) Beschlüsse über die Hingabe von Darlehen bis zu 100.000,00 € und bei Aufnahmen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze bis zu 1,0 Mio € zu fassen.
 - f) Über Auftragsvergaben nach VOB/VOL ab einem Wertumfang über 50.000,00 € zu entscheiden.
 - g) bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen von Forderungen der Stadt Neustrelitz in folgender Höhe zu entscheiden:
 - . Stundungen über 15.000,00 €
 - . Niederschlagungen über 5.000,00 €
 - . Erlasse über 500,00 €
- (4) Der Hauptausschuss trifft Personalentscheidungen, so weit sie nicht dem Bürgermeister vorbehalten sind. Er entscheidet über gleichzeitige Kündigungen von mehr als 10 Mitarbeitern der Stadt.
- (5) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV MV von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Die ständigen beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 10 Mitgliedern zusammen. Davon können bis zu 3 sachkundige Einwohner sein. Für die Besetzung der Ausschüsse gilt das Verhältniswahlrecht und damit auch für die Besetzung mit sachkundigen Einwohnern. Jede Fraktion/Zählgemeinschaft kann max. einen sachkundigen Einwohner pro Ausschuss benennen. Das Vorschlagsrecht haben zuerst die Fraktionen/Zählgemeinschaften mit den meisten Sitzen.

Folgende Ausschüsse werden gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
1. Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau	Stadtentwicklungs-, Bau-, Verkehrs- und Umweltangelegenheiten sowie Wirtschaftsförderung
2. Ausschuss für Bildung und Soziales	Jugend, Sport, Schulentwicklung, Kitaentwicklung, Soziales
3. Ausschuss für Kultur und Tourismus	Kultur, Tourismus, Städtepartnerschaften

Die Ausschüsse 1,2 und 3 tagen öffentlich.

Folgende Ausschüsse werden mit 7 aus der Stadtvertretung zu wählenden Mitgliedern besetzt:

4. Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
5. Rechnungsprüfungsausschuss	Begleitung der Haushaltsführung

Die Stadtvertretung wählt für die Mitglieder in den Ausschüssen auch deren stellvertretende Mitglieder.

- (2) Zeitweilig kann ein Sonderausschuss mit 5 Stadtvertretern gebildet werden. Fraktionen, die keine gewählten Mitglieder haben, können mit jeweils einem Mitglied beratend teilnehmen.
Der Ausschuss hat die Aufgabe, Verwaltungsangelegenheiten zu untersuchen. Durch Beschluss der Stadtvertretung wird die Aufgabe konkretisiert und die Bildung und Auflösung des Ausschusses geregelt.

§ 7

Anfragen

Anfragen der Stadtvertretung gem. § 34 Abs. 3 KV MV müssen in einer Frist von 21 Tagen schriftlich durch den Bürgermeister beantwortet werden. In begründeten Ausnahmefällen verlängert sich diese Frist. Der Bürgermeister hat den Anfragenden zu unterrichten.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für 9 Jahre gewählt.
- (2) Dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen,
- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und/oder über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu einer Wertgrenze von je 10.000,00 € zuzustimmen. Für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen wie z. B. Abschreibungen ist der Bürgermeister zuständig.
 - b) Vermögensverfügungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € zu treffen.
Für Rangrücktrittserklärungen ist der Bürgermeister bis zu einer Wertgrenze von 375.000,00 € zuständig. Zur Bestimmung der Wertgrenze gilt das zu § 5 Abs. 3 Buchstabe d) Ausgeführte entsprechend.
 - c) über Auftragsvergaben nach VOB/VOL bis zu 50.000,00 € zu entscheiden.
 - d) über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € zu entscheiden.
 - e) bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen von Forderungen der Stadt Neustrelitz in folgender Höhe zu entscheiden:
 - . Stundungen bis 15.000,00 €
 - . Niederschlagungen bis 5.000,00 €
 - . Erlasse bis 500,00 €
 - . Vergleiche (Erlasse, Stundungen) im Rahmen der Insolvenzordnung
 - f) im Rahmen des Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts über Abschnittsbildungen, Kostenspaltungen und Festlegungen von Abrechnungseinheiten zu entscheiden.

- g) über die Zustimmung für Ausschreibungen und Auftragsvergaben im Rahmen von Erschließungsverträgen durch den jeweiligen Erschließungsträger zu entscheiden.
- (3) Die Wertgrenze nach § 38 Abs. 6 KV MV wird auf 50.000,00 € festgelegt. Bis zu diesem Wert gilt die Schriftform. Die übrigen Formvorschriften nach § 38 Abs. 6 Satz 2 KV MV gelten nicht. Der Wert bei Miet-, Pacht-, Dauerlieferungsverträgen oder sonstigen auf längere Zeit abgeschlossenen Verträgen wird durch die pro Jahr zu erbringenden Zahlungen ermittelt.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet unter Beachtung von § 5 Absatz 4 über die Einstellung und Entlassung der den Amtsleitern nachgeordneten Bediensteten der Stadt.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über
1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB
(Ausnahme von der Veränderungssperre),
 2. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen sowie vorläufige Untersagungen nach § 15 Abs. 1 BauGB,
 3. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB
(Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 4. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 5. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 6. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 7. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB,
 8. Stellungnahmen im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmungen nach § 2 Abs. 2 BauGB,
 9. Entscheidungen über Abweichungen von Festsetzungen nach § 67 Abs. 3 LBauO,
 10. sonstige Stellungnahmen im Rahmen baurechtlicher Beteiligungsverfahren.
- (6) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (8) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 190 €/Monat.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

§ 10

Entschädigung / Sitzungsgeld

- (1) Der Stadtpräsident erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 430 €/Monat.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 210 €/Monat.
- (3) Der 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 280 €/Monat.
- (4) Die Stadtvertreter, Ausschussmitglieder oder deren Vertreter und die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 30 €/Sitzung.
- (5) Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 60 €/Sitzung.
- (6) Ortsteilvertreter erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 €/Sitzung.
- (7) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Einwohner erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts, sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 250 € pro Sitzung oder im Monat übersteigen.
Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt ein Vertreter der Stadt den Vorsitz in den in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 500 € pro Sitzung oder im Monat übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Strelitzer Echo“. Es erscheint 14-tägig und ist zu beziehen über die
Adresse: Stadt Neustrelitz
Markt 1
17235 Neustrelitz.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtvertreterversammlung werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht.
- (3) Im Rahmen der öffentlichen Zustellung und bei einer vereinfachten Bekanntmachung werden Schriftstücke an der Bekanntmachungstafel der Stadt ausgehängt. Diese befindet sich im Foyer des Rathauses.

§ 12

Ortsteilvertretungen

- (1) In den Ortsteilen Fürstensee und Klein Trebbow werden Ortsteilvertretungen mit der Bezeichnung Ortschaftsräte, bestehend aus 5 Einwohnern gebildet. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortschaftsratsvorsitzender.
- (2) Die Zusammensetzung der Ortsteilvertretungen folgt dem Verhältnis der Besetzung der Stadtvertretung. Beim Wahlverfahren findet das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt Anwendung.

§ 13 Sprachformen

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 11.11.2004 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neustrelitz, den 21.04.2012

Stadt Neustrelitz

Der Bürgermeister